

DIN EN ISO 19152



ICS 35.240.70

**Geoinformation –
Land Administration Domain Model (LADM) (ISO 19152:2012);
Englische Fassung EN ISO 19152:2012**

Geographic information –
Land Administration Domain Model (LADM) (ISO 19152:2012);
English version EN ISO 19152:2012

Information géographique –
Modèle du domaine de l'administration des terres (LADM) (ISO 19152:2012);
Version anglaise EN ISO 19152:2012

Gesamtumfang 126 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN



Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN ISO 19152:2012) wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 211 „Geographic information/Geomatics“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC 287 „Geoinformation“, dessen Sekretariat von BSI (Vereinigtes Königreich) gehalten wird, erarbeitet.

Der für die deutsche Mitarbeit zuständige Arbeitsausschuss im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. ist der als Spiegelausschuss zu CEN/TC 287 und ISO/TC 211 eingesetzte Arbeitsausschuss NA 005-03-03 AA „Kartographie und Geoinformation“ des Normenausschusses Bauwesen (NABau).

Das Präsidium des DIN hat mit seinem Beschluss 1/2004 festgelegt, dass von dem in den Regeln der europäischen Normungsarbeit von CEN/CENELEC verankerten Grundsatz, wonach Europäische Normen in den drei offiziellen Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch veröffentlicht werden, in begründeten Ausnahmefällen abgewichen und auf die deutsche Sprachfassung verzichtet werden kann.

Die Genehmigung dafür hat die DIN-Geschäftsleitung entsprechend den festgelegten Kriterien für die vorliegende Norm auf Antrag des NABau Fachbereich 03 „Vermessungswesen; Geoinformation“ erteilt.

Nationaler Anhang NA (informativ)

Begriffe

4.1 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

4.1.1

Verwaltungsquelle

(en: administrative source)

Quelle (4.1.21) mit der verwaltungsbezogenen Beschreibung (sofern zutreffend) der beteiligten **Gruppen** (4.1.13), der erzeugten **Rechte** (4.1.20), **Einschränkungen** (4.1.19) und **Verantwortlichkeiten** (4.1.18) sowie der betroffenen **Grundverwaltungseinheiten** (4.1.2)

BEISPIEL 1 Der Nachweis des Rechts einer Gruppe an einer Grundverwaltungseinheit.

BEISPIEL 2 Ein Dokument, das eine Transaktion beschreibt (Urkunden, durch die Rechte oder Vermögen übertragen oder Verpflichtungen begründet werden), oder ein Urteil des Registerinhabers.

4.1.2

Grundverwaltungseinheit

(en: basic administrative unit; baunit)

Verwaltungsentität, die (entsprechend einer gesetzlichen Vorschrift) eingetragen oder die [durch informelle **Rechte** (4.1.20) oder Gewohnheitsrecht oder ein anderes soziales Grundbesitzverhältnis] erfasst wird und aus null oder mehr **raumbezogenen Einheiten** (4.1.23) besteht, in Bezug auf die, entsprechend der Erfassung in einem Landadministrationssystem, (ein oder mehrere) eindeutige, homogene Rechte (z. B. Eigentumsrecht oder Landnutzungsrecht), **Verantwortlichkeiten** (4.1.18) oder **Einschränkungen** (4.1.19) mit der gesamten Entität assoziiert sind

ANMERKUNG 1 „Eindeutig“ bedeutet, dass eine **Gruppe** (4.1.13) oder mehrere Gruppen (z. B. Eigentümer oder Nutzer) ein Recht, eine Einschränkung oder eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die gesamte Grundverwaltungseinheit innehat bzw. innehaben. „Homogen“ bedeutet, dass ein Recht, eine Einschränkung oder eine Verantwortlichkeit (z. B. Eigentum, Nutzung, sozialer Grundbesitz, Pacht oder Grunddienstbarkeit) die gesamte Grundverwaltungseinheit betrifft. Bei einer Einschränkung sind null Gruppen möglich.

ANMERKUNG 2 Eine Grundverwaltungseinheit darf die Rolle einer Gruppe haben, z. B. wenn der Rechtsinhaber eine Grundverwaltungseinheit (d.h. keine Person oder Organisation) ist.

ANMERKUNG 3 Eine Grundverwaltungseinheit sollte bei ihrer Registrierung oder Aufzeichnung einen eindeutigen Bezeichner erhalten.

ANMERKUNG 4 Eine Grundverwaltungseinheit kann aus null raumbezogenen Einheiten bestehen, wenn ein Grundbuchamt, aber kein Kataster, existiert.

ANMERKUNG 5 Einschränkungen und Verantwortlichkeiten können mit einer eigenen Grundverwaltungseinheit, die jeweils eigene raumbezogene Einheiten umfasst, assoziiert werden.

BEISPIEL Eine Wohnungseigentumseinheit aus zwei raumbezogenen Einheiten (z. B. eine Wohnung und eine Garage), ein landwirtschaftliche Parzelle, die sich aus einer raumbezogenen Einheit zusammensetzt (z. B. Flurstück), eine Dienstbarkeit, die sich aus einer raumbezogenen Einheit zusammensetzt (z. B. die Straße, die das Wegerecht darstellt), eine Flurbereinigungsfläche oder ein nutzungsrechtsbezogene Einheit mit mehreren Rechtsinhabern und eingeschränkten Objekten.